

SCHÖNERE HEIMAT

Erbe und Auftrag



Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
88. Jahrgang 1999/Heft 3

Probleme der Archäologie

Grabungen, Schatzsuche, Fundunterschlagung, Amateurarchäologie

WOLFGANG EBERL

Für die Geschichte der schriftlosen Zeit, die in Bayern etwa bis zum Jahre Null angenommen werden kann, sind die Bodendenkmäler die einzigen Quellen; sie sind die ungeschriebenen Urkunden der Vor- und Frühzeit. Bodendenkmäler gibt es aber - in großer Zahl - auch aus den Zeiten danach: von den Römern, aus der Zeit der anschließenden Besiedelung des Landes in der Völkerwanderung, aus dem Mittelalter und aus späteren Zeitabschnitten, bis in unser Jahrhundert herein. Auch für diese Zeiten sind Bodendenkmäler wichtige Geschichtsquellen.

Wichtig sind stets nicht nur die Objekte, sondern nicht weniger die Fundzusammenhänge, aus denen sich ergibt, wann und unter welchen Umständen Sachen in den Boden gelangt sind. Erkenntnisse können gewonnen werden, wenn man feststellen kann, in welchen Bodenschichten Sachen bei ihrer Entdeckung lagen; selbst Bodenverfärbungen können aufschlußreich sein, und schließlich kann auch die Lage der einzelnen Sachen ein wesentlicher Teil der archäologischen Befunde sein. Der archäologische Kontext erst macht es möglich zu erkennen, ob etwa Münzen als Grabbeigaben in den Boden gelangt sind, ob es sich um einen auf der Flucht vergrabenen Schatz eines Heiligtums handelt oder auch um eine Lagerkasse. Aus ungestörten Bodenverhältnissen können weiter Schlüsse gezogen werden auf die Besiedelung, auf Wirtschaftsbeziehungen, auf Kriege und nicht zuletzt auf die Religion der Bewohner eines Gebiets.

Nach allgemeiner Auffassung hat die Archäologie eine doppelte Aufgabe: die Vor- und Frühgeschichte möglichst lückenlos (nach der Idealvorstellung der Archäologen: flächendeckend) zu erforschen; zum andern zu versuchen, die entdeckten Bodendenkmäler, soweit sinnvoll, in Museen und Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dadurch das Geschichtsbewußtsein zu wecken und zu fördern. Erst Objekte machen Geschichte anschaulich.

Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, hat das Verwaltungsrecht, in Bayern das Denkmalschutzgesetz, alle Grabungen nach Bodendenkmälern und auch sonstige Erdarbeiten, die zur Entdeckung von Bodendenkmälern führen können, und darüber hinaus in Grabungsschutzgebieten überhaupt alle Arbeiten, die zu einer Gefährdung von Bodendenkmälern führen können, erlaubnispflichtig gemacht (Art. 7 DSchG). Ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde ist keine Grabung zulässig; ausgenommen sind nur Grabungen, die das Landesamt für Denkmalpflege durchführt oder veranlaßt (Art. 7 Abs. 3 DSchG). Aufgefundene Gegenstände sind zunächst dem Landesamt für Denkmalpflege oder (irgendeiner) Denkmalschutzbehörde zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht (Art. 8 Abs. 5 DSchG); die Kreisverwaltungsbehörde kann die befristete Ablieferung eines Bodendenkmals an das Landesamt für Denkmalpflege zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation verlangen (Art. 9 DSchG).

Darüber hinaus und schon immer sind Grabungen auch unter privatrechtlichen Aspekten zu sehen. Für jede Grabung ist (ausnahmslos) die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, in dessen Grundstück eingegriffen werden soll, und zwar auch wenn es sich um ein öffentlich zugängli-

ches Grundstück handelt; denn der Grundstückseigentümer hat das Recht, jede Einwirkung auf sein Grundstück auszuschließen (§ 905 BGB).

Schließlich können zivilrechtlich nicht erlaubte Grabungen als Straftaten verfolgt werden (§§ 303, 304 StGB - Sachbeschädigung, § 246 StGB - Unterschlagung), Grabungen ohne verwaltungsrechtliche Erlaubnis als Ordnungswidrigkeiten (Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Gegen die zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen verstoßen die Raubgräber. Diese verursachen die meisten Schäden! Man sehe sich nur die umfangreichen Angebote des (seriösen) Handels an. Raubgräber sind regelmäßig nur an einem interessiert, nämlich möglichst viele geldwerte Sachen zu finden, vor allem Münzen und andere Metallgegenstände. Sie haben kein Interesse an den Fundumständen, an dem, was um die Münzen herum im Boden liegt. Sie zerstören diese Befunde. Sie rauben sozusagen das „Archiv der Vor- und Frühgeschichte“ aus. Nach einer Raubgrabung archäologische/historische Erkenntnisse zu gewinnen, ist meist nicht mehr möglich. Zudem stiften Raubgräber obendrein noch Verwirrung durch bewußte Verfälschungshandlungen, nämlich dadurch, daß sie Funde und Fundkomplexe aus verschiedenen Grabungsstellen willkürlich, d.h. nur unter Verkaufsgesichtspunkten, zusammenfügen.

Bis jetzt und wohl auch in absehbarer Zeit bekommt man die Raubgräberei nicht in den Griff. Das ist nicht nur in Bayern so, sondern auch in den anderen Bundesländern und darüber hinaus in allen Staaten, in denen Bodenfunde zu machen sind. Das Aufspüren von Schätzen ist eine Art menschlicher Urtrieb, ebenso wie das Gewinnstreben; beide überschreiten in solchen Fällen die Grenzen des Erlaubten.

Von den Vorschriften her ist die Materie im wesentlichen ausreichend geregelt. Zustimmung des Grundstückseigentümers und denkmalrechtliche Erlaubnis (die auch dann notwendig ist, wenn der Grundstückseigentümer, was vorkommt, mit dem Raubgräber kollaboriert und seine Zustimmung zu einer Grabung gibt) decken die wesentlichen Fallkonstellationen ab. Vorstellbar wäre es allenfalls, bereits das Mitführen von Metallsonden im Gelände erlaubnispflichtig zu machen. Dann wäre bei entsprechender Fassung der Vorschrift eine Beschlagnahme unerlaubt mitgeführter Sonden möglich. Aber dort, wo sie besteht, hat eine solche Regelung wesentliche Verbesserungen nicht gebracht, denn weder Polizei noch Landesamt für Denkmalpflege, noch Denkmalschutzbehörden können überall präsent sein, und die Fundplätze der Vor- und Frühgeschichte befinden sich zum größten Teil in freiem Gelände.

Wird ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers gegraben, so liegt Sachbeschädigung vor; werden bei einer solchen Grabung Sachen gefunden, so liegt regelmäßig Fundunterschlagung vor (mit der Folge, daß bei Veräußerung und Weiterveräußerung solcher Sachen Hehlerei gegeben sein kann), denn nach dem BGB (§ 984) werden bei einem Schatzfund Grundstückseigentümer und Entdecker je zur Hälfte Miteigentümer; der Miteigentumsanteil des Grundstückseigentümers kann Gegenstand einer Unterschlagung durch den Entdecker sein.

Das in vielen Ländern eingeführte staatliche Schatzregal (eine Bestimmung, durch die der Staat automatisch Alleineigentümer von Funden wird) hält Raubgräber und Händler kaum von rechtswidrigen/strafbaren Tätigkeiten ab, sondern führt meist zur Verheimlichung der Funde. Die in Bayern geltende BGB-Regelung führt dazu, daß den Museen immer wieder Schätze angeboten werden. Der Staat tritt bei wichtigen museumswürdigen Funden - soweit es ihm möglich ist - immer wieder als Käufer auf, um Bestände geschlossen zu erhalten. Auf diese Weise konnten in den letzten Jahrzehnten sehr bedeutende Schatzfunde in staatlichem Museumsbesitz überführt und in verschiedenen Zweigmuseen ausgestellt werden. Hersteller und Vertreiber von Metallsonden können regelmäßig nicht belangt werden, auch wenn sie die Suche nach Schätzen als eine herrliche Tätigkeit für die ganze Familie anpreisen, weil sie (wenn auch in den Verkaufsprospekten und -anzeigen nur ganz klein gedruckt) auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschriften hinweisen. Längst gibt es ein Handbuch für die anscheinend über die Grenzen hinaus wohlorganisierten Schatzsucher und seit einiger Zeit Empfehlungen und sogar Suchanzeigen für gestohlene Metallsonden im Internet (denen man sehr wohl aufklärend-warnende Seiten gegenüberstellen könnte).

Auch der in einer EU-Richtlinie unternommene Versuch, gegen die Abnehmer oder Erwerber vorzugehen, scheint kaum Erfolge zu zeitigen. Eine Buchführungspflicht (Identitätsnachweis) für den Handel, wie sie in der Nachkriegszeit für Altmetallhändler bestand (Eintragung von Namen und Adressen der Verkäufer und Käufer von Bodendenkmälern in die Geschäftsbücher), könnte auf Grund einer Änderung der Gewerbeordnung (§ 38) landesrechtlich eingeführt werden.

Trotz aller Schäden und Verluste, die die Raubgräber verursachen, können (und müssen) im ganzen Land ordnungsmäßige Grabungen, d. h. solche, die den Ansprüchen der Archäologie genügen, durchgeführt werden. Man kann zwei Arten von Grabungen unterscheiden: solche, die aus Anlaß einer anderen Maßnahme oder im Vorfeld von Maßnahmen (etwa des Siedlungs-, Straßen-, Bahnbaus) und andere, die ohne einen solchen Anlaß durchgeführt werden:

1. Die erstgenannten - meist größeren - Grabungen sind in aller Regel Notgrabungen. Man gräbt so schnell es geht vor den Baggern her. Aber bevor damit begonnen werden kann, muß erst das Geld beschafft und bereitgestellt sein. Es reicht nur selten, und manches von dem, was sorgfältig ausgegraben und geborgen werden müßte, geht dann doch zugrunde, obwohl in wichtige Grabungen Mittel aus verschiedenen Quellen fließen: Vielfach stellt der Staat durch das Landesamt für Denkmalpflege Geld bereit; oft kommt mehr von den Gemeinden und Landkreisen; gelegentlich, nämlich dann, wenn dies nicht zu einer Beeinträchtigung privater Firmen führt, gibt es von Arbeitsämtern Arbeitsbeschaffungsmittel. Auch Bauherren zahlen, auch wenn das Verursacherprinzip kein Rechtsgrundsatz ist, weil sie froh sind, wenn sie endlich anfangen können; sie kaufen sich frei.

In den letzten Jahren, in denen auf vielen Gebieten Privatisierungsmaßnahmen Mode geworden sind, wurden in Bayern (wie z.B. auch in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz) in größerem Umfang private Grabungsfirmen eingeschaltet. Die Qualität der Arbeit dieser Firmen wird im allgemeinen gut beurteilt; die Firmen sind daran interessiert, weitere Aufträge zu erhalten. Schwer zu lösen ist in diesen Fällen das Problem, wer die Funde (endgültig) erhält. Soweit Staat und/oder Gemeinden zahlen, erscheint wenigstens eine anteilige Sicherung (Entdeckeranteil) für öffentliche Museen möglich, da die Tätigkeit der Grabungsfirmen „im Auftrag“

der Geldgeber erfolgen kann („Wer zahlt, schafft an“). Von einem Idealzustand ist das alles weit entfernt, aber es ist doch einigermaßen tragbar.

2. Die Archäologie ist aber nicht nur an Großgrabungen interessiert. Auch die kleinen Funde (und Befunde) vervollständigen das Bild von der Vor- und Frühgeschichte. Das Landesamt für Denkmalpflege ist daher immer wieder damit einverstanden, daß sachkundigen und vertrauenswürdigen Personen gestattet wird, Bodendenkmäler aufzusammeln, manchmal auch, an der Oberfläche zu graben.

Um darüber Näheres zu erfahren, hat der Landesverein Anfang 1999 eine Umfrage bei den 71 Landratsämtern, die als Kreisverwaltungsbehörden Untere Denkmalschutzbehörden sind, durchgeführt, auf die 68 Antworten eingingen (davon allerdings 26 mit der Auskunft „Nicht betroffen“). Wie nicht anders zu erwarten, ergab sich, daß eine Anzahl von Problemen im ganzen Land im wesentlichen gleich behandelt wird, andere Fragen dagegen doch recht unterschiedlich. Auch im Gebiet von Landratsämtern, die keine Erlaubnisse erteilt haben, finden, wie einzelne dieser Ämter selbst berichtet haben, Raubgrabungen statt.

Die meisten Ämter erteilen Erlaubnisse nur für eine bestimmte Zeit; einige allerdings unbefristet, was ungünstig ist, da bei einer größeren Zahl von Erlaubnissen (ein Landratsamt hat 30 Erlaubnisse gemeldet) der Überblick verloren zu gehen droht. Mit einer einzigen Ausnahme (eines Landkreises, wo unzuständigerweise anstelle des staatlichen Landratsamts der Kreisarchäologe entscheidet) werden die Erlaubnisse immer nur für bestimmte Flächen erteilt.

Sachkunde und Zuverlässigkeit werden nicht in allen, aber doch in fast allen Fällen verlangt. Ein Landratsamt behält sich den Widerruf der Erlaubnis für den Fall nachgewiesener Unzuverlässigkeit vor. Metalldetektoren/Metallsonden werden in den Erlaubnisbescheiden von fast der Hälfte der Landkreise zugelassen, in einigen wenigen Fällen sogar vorgeschrieben, wohl um unnötige Eingriffe in den Boden zu vermeiden. Fast alle Landratsämter weisen auf die Notwendigkeit einer zivilrechtlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers hin; ein Landratsamt sieht von einem solchem Hinweis mit der (nicht durchschlagenden) Begründung ab, es handle sich insoweit um eine Angelegenheit des Privatrechts.

Einige Ämter erteilen Erlaubnisse zum bloßen Aufsammeln. Das Aufsammeln von an der Oberfläche liegenden Sachen (ohne Grabung) ist aber nach dem Denkmalschutzgesetz nicht erlaubnispflichtig; es besteht hier lediglich eine Anzeige- und Übergabepflicht (s. o. Ziff. II und Art. 8 Abs. 5, Art. 9 DSchG).

In wessen dauerhafte Verfügungsgewalt die Funde kommen, ist nur wenigen Landratsämtern bekannt. Die Antworten (unbekannt, Grundstückseigentümer/Entdecker, Archäologische Arbeitsgemeinschaft, Kreisarchäologe, abhängig von der Bedeutung, Einzelfallklärung, nur ein einziges Mal: Museum) lassen es als möglich erscheinen, daß hier öffentlichen Händen vielleicht doch einiges verlorenggeht. Auch dort, wo Funde abgeliefert werden, ist es wohl manchmal umgekehrt wie im Märchen: Die guten Sachen wandern ins Kröpfchen, die schlechten ins Töpfchen.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege hat inzwischen die Antworten auf seine Umfrage dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Landesamt für Denkmalpflege zugeleitet. Vielleicht kann auch durch Muster für Grabungserlaubnisse, die das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz vorbereitet und zusammen mit Mustern für Verträge mit Grabungsfirmen veröffentlichen will, für die Vor- und Frühgeschichtsforschung und für die Museen etwas erreicht werden.